#### **Amtliche Bekanntmachung**

#### Satzung

# der Gemeinde Dahme über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 17

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dahme in ihrer Sitzung am 11.09.2019 beschlossen, folgende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet südwestlich der Seestraße, mit einer nördlichen Begrenzung in Höhe der Einmündung der Querstraße, einschließlich der nördlichen Bebauung an der Memelstraße bis zum Fußweg in den Bürgermeister-Specht-Park (siehe Anlage 1), zu erlassen:

### § 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 11.09.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17 aufzustellen. Planungsziel ist neben der Sicherung des gemeindlichen Betriebshofes, die Sicherung der kleinteiligen Struktur des Plangebietes und dessen Sicherung als SO-Gebiet (Sondergebiet) nach § 11 BauNVO dahingehend, dass eine Mischnutzung aus Wohnungen und Ferienwohnungen zulässig ist und Zweitwohnungen planungsrechtlich nur untergeordnet zulässig sind.

Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 17 eine Veränderungssperre erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan als Anlage 1 zu dieser Satzung.

### § 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

## § 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- 1. Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.
- 2. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.
- 3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.
  - Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind.
  - Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
- 4. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
  - Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder die Mängel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

**Dahme**. den 23.09.2019

Anlage 1: Geltungsbereich der Veränderungssperre

